

Thomas Oliver Manet  
20535 Hamburg

Wasserwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

@Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung dafür gefordert, dass jeder Bundesbürger ein uneinschränkbares Recht auf Zugang zur Wasserversorgung hat.

Bei dem Anliegen handelt es sich um eine öffentliche Petition, die sechs Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 386 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es 19 Diskussionsbeiträge.

Der Petent trägt vor, dass Wasserversorgungsunternehmen (WVU) bei Zahlungsrückständen der Kunden mit der Einstellung der Wasserversorgung durch Demontage der Wasseruhren zur Durchsetzung ihrer Forderungen drohen. Insbesondere für Familien mit Kindern wäre dies ein unhaltbarer Zustand. Die minimale Grundversorgung der Bürger sowie die Aufrechterhaltung der hygienischen Bedürfnisse würden durch die Abstellung des Wassers nicht mehr gewährleistet werden. Er betont, dass wirtschaftliche Aspekte nicht die Grundversorgung mit Wasser gefährden dürfe.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erbetenen Stellungnahme wie folgt zusammenfassen:

Mit dem Recht zur Liefersperre wird den WVU kein Sonderrecht zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen eingeräumt. Vielmehr wird die Liefersperre als Ausübung eines nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch jedermann zustehenden Leistungsverweigerungsrechtes angesehen. Sie findet ihre Legitimierung in der Anschluss- und Versorgungspflicht der WVU. Insofern stellt die Liefersperre oder deren Androhung keinen Missbrauch einer Monopolstellung dar.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Recht der Versorgungseinstellung jedoch zu Gunsten der Kunden eingeschränkt und dadurch modifiziert wird, dass an das Recht der Versorgungseinstellung bei Zahlungsverzug sogar noch zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

So muss vor allem die Versorgungseinstellung zuvor angedroht werden. Zudem darf gemäß der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) eine Einstellung dann nicht erfolgen, wenn diese den Kunden unverhältnismäßig schwer belasten würde und hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen in absehbarer Zeit nachkommen wird.

Der Petitionsausschuss hält diese einschränkende Regelungen für ausreichend, um den Kunden vor willkürlicher Versorgungseinstellung nach einem Zahlungsverzug zu bewahren. Er weist gleichzeitig auch darauf hin, dass der Kunde für seine Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit einstehen muss und eine Abwägung sozialer Gesichtspunkte nicht Aufgabe der WVU ist.

Die Gefahr, die der Petent insbesondere für bedürftige Familien sieht, kann der Petitionsausschuss wegen der dargestellten Einschränkungen der WVU nicht teilen. Mittellosigkeit oder Bedürftigkeit bilden zwar für die WVU bei der Versorgungseinstellung keinen generellen Ausnahmegrund, jedoch kann die Einstellung in einem solchen Fall bei Drohen einer Notlage beispielsweise durch darlehensweise Übernahme der Schulden von dem zuständigen Verwaltungsträger gemäß den Bestimmungen des Zweiten bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) verhindert werden.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf, die Leistungsverweigerungsrechte der WVU weiter einzuschränken und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.